



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# **Kurzstellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungs-  
rechts**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 06. Januar 2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand .....	3
<b>2. Stellungnahmen der Beteiligten.....</b>	<b>4</b>
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	4
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten .....	4
Artikel 1 – Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte.....	4
§ 1 ProdHaftG-E – Haftung.....	4
§ 2 ProdHaftG-E – Produkt .....	5
§ 4 ProdHaftG-E – Komponenten; verbundene Dienste.....	5
§ 5 ProdHaftG-E – Wesentliche Änderungen des Produkts .....	6
§ 15 ProdHaftG-E – Mehrere Ersatzpflichtige .....	7
§§ 19, 20 ProdHaftG-E – Beweisrecht .....	8

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die europäischen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/2853 über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsrichtlinie) umgesetzt. Zu diesem Zweck wird das deutsche Produkthaftungsgesetz neugefasst. Dazu ist insbesondere vorgesehen, jegliche Software (somit auch KI-Systeme) in den Anwendungsbereich der neuen Produkthaftungsregelungen einzubeziehen. Zudem wird künftig auch die Beschädigung und Vernichtung von privaten Daten von der Produkthaftung umfasst. Des Weiteren sind neue Regelungen vorgesehen, die die Integration von fehlerhaften Komponenten und die Veränderung von Produkten betreffen. Darüber hinaus enthält das neue Produkthaftungsrecht Regelungen über die Offenlegung von Beweismitteln und zur Beweislast, die Klägerinnen und Klägern die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erleichtern sollen.

### 1.2. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 05. Januar 2026 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts (BR-Drucksache 775/25) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 05. Januar 2026 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW
- IHK NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen das Meinungsbild der Beteiligten dargestellt.

## 2. Stellungnahmen der Beteiligten

### 2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen die insgesamt schlanke und übersichtliche Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie. Für Handwerksbetriebe seien insbesondere die neuen Vorschriften zur Komponentenintegration und zu wesentlichen Änderungen von Produkten relevant. Im parlamentarischen Verfahren sei wichtig klarzustellen, dass Einbau- und Montagearbeiten im Rahmen von Dienstleistungen in der Regel nicht als haftungsauslösende wesentliche Änderungen anzusehen sind.

**IHK NRW** stellt voran, dass die Notwendigkeit einer Modernisierung der Haftungs Vorschriften für Produkte im digitalen Zeitalter anerkannt werde. Indes gehe der Gesetzesentwurf einerseits materiellrechtlich über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus, indem er den Anwendungsbe- reich über das erforderliche Maß ausweite. Andererseits bleibe dieser in prozessrechtlicher Hin- sicht hinter den vom Unionsrecht vorgesehenen Möglichkeiten zurück und lasse für das deut- sche Recht zugeschnittene prozessuale „Safeguards“ vermissen, die die Geschäftsgeheimnisse und damit die Innovationsfähigkeit deutscher Unternehmen schützen könnten. Dies könne zu einer Verteuerung der erfassten Produkte und im Ergebnis zu einer Gefährdung des Wirt- schaftsstandorts Deutschland innerhalb der EU führen. Die Änderungen der Beweislast, die in der weiten Form der Umsetzung nicht durch die Richtlinie zwingend vorgegeben sind, würden zudem zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand führen. Angeregt wird da- her, den Gesetzesentwurf nochmals für diese Problematik einem Praxischeck zur Prüfung vor- zulegen.

### 2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

#### Artikel 1 – Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte

##### § 1 ProdHaftG-E – Haftung

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** stellen voran, dass Handwerksbe- triebe – wie bereits nach aktueller Rechtslage – von produkthaftungs-bezogenen Schadenser- satzansprüchen betroffen sein können, sofern die von ihnen hergestellten Produkte durch Feh- lerhaftigkeit zur Schädigung von natürlichen Personen führen. Die Erfassung von Beeinträchti- gungen der psychischen Gesundheit und die Vernichtung oder Beschädigung privater Daten sei in Anbetracht des allgegenwärtigen digitalen Umfelds nachvollziehbar und werde absehbar zu keiner erweiterten Haftung für Handwerksbetriebe führen, da die typischerweise hergestellten

Produkte im Handwerk, wie etwa Holz-, Metall- oder Textilprodukte, derartige Schäden demnach nicht verursachen.

## § 2 ProdHaftG-E – Produkt

Die Erweiterung des Produktbegriffs ist aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** aufgrund der Bedeutung von Software im alltäglichen Leben grundsätzlich sachgerecht, führe jedoch absehbar zu einer verschärften Produkthaftung für Handwerksbetriebe, die digitale Konstruktionsunterlagen in Form von CAD-Dateien selbst anfertigen.

**IHK NRW** sieht in der Ausweitung der Produkthaftung auf Software und KI-Systeme ein zentrales Risiko für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Die Einbeziehung von Updates, Upgrades und selbstlernenden Funktionen in § 7 Nr. 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Nr. 3 führe dahingehend zu einer dauerhaften Verantwortung der Hersteller über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg. Insbesondere für KMU sei die Überwachung mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Belastungen verbunden. Es sei daher zu befürchten, dass die Überwachungspflicht zum Nachteil des deutschen Industriestandorts Wettbewerbsvorteile für außereuropäische Softwareentwickler befördert, die nicht dem Anwendungsbereich der Produkthaftungsrichtlinie unterfallen, wenn Software und Updates rein digital auf den europäischen Markt geliefert werden.

In diesem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung sei die Einbeziehung digitaler Konstruktionsunterlagen wie CAD-Dateien in den Anwendungsbereich der Produkthaftung. Entwickler solcher Dateien könnten künftig haftbar gemacht werden, obwohl sie nicht notwendigerweise als Hersteller auftreten. Dies betreffe vor allem Unternehmen, die im Bereich der additiven Fertigung und des digitalen Engineerings tätig sind. Art. 4 Nr. 2 der Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 in Verbindung mit Erwägungsgrund 16 sehe eine Einbeziehung von digitalen Konstruktionsunterlagen jedoch nur bei einer Bereitstellung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit vor. Eine vergleichbare Einschränkung sei dem Entwurf bislang nicht zu entnehmen. Um „goldplating“ zu vermeiden und den Kreis der betroffenen Personen möglichst klein zu halten, sollte Absatz 1 Nr. 4 um die einschränkende Voraussetzung einer „geschäftlichen Tätigkeit“ ergänzt werden.

Dahingehend wird folgende Klarstellung vorgeschlagen:

*[...] Nr. 4. digitale Versionen oder digitale Vorlagen einer beweglichen Sache, die die funktionalen Informationen enthalten, die zur Herstellung der Sache im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erforderlich sind, weil sie die automatische Steuerung von Maschinen oder Werkzeugen ermöglichen (digitale Konstruktionsunterlagen).*

## § 4 ProdHaftG-E – Komponenten; verbundene Dienste

Mit Blick auf das bisher geltende Produkthaftungsrecht bewerten die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** die vorgesehene Vorschrift als eine grundsätzlich sachgerechte Haftungsverteilung-Regelung, da die Produkthaftung in den erfassten Fällen ausschließlich den Hersteller des Produkts und den Hersteller der integrierten Komponente betrifft, nicht jedoch den Dritten, der die Komponente integriert. Handwerksbetriebe als Dritte bauen demnach regelmäßig Komponenten in andere Produkte ein. Derartige Tätigkeiten seien beispielsweise im SHK-Bereich, bei den Holzbaugewerken, und bei den E-Handwerken üblich, wobei diese Betriebe in der Regel nicht der Hersteller des Produkts sind, in das die Komponente integriert wird.

Handwerksbetriebe seien bei der Durchführung von Einbauleistungen auch nicht immer der Hersteller der einzubauenden Komponente.

In Fällen, in denen Handwerksbetriebe selbst hergestellte fehlerhafte Komponenten im Rahmen einer Dienstleistung in Produkte integrieren und infolgedessen ein Fehler am Produkt verursacht wird, erstreckt sich die Haftung auf den Handwerksbetrieb. Ausweislich der Gesetzesbegründung kann auch der Komponentenhersteller selbst „Dritter“ im Sinne der Vorschrift sein. Dies könne in Einzelfällen beispielsweise für Tischlereien oder Metallbaubetriebe relevant sein, die selbst hergestellte Komponenten in andere Produkte einbauen, sofern es sich bei den Produkten um bewegliche Sachen handelt. Dabei komme eine Haftung gemäß dieser Vorschrift nur bei den in § 1 genannten Schäden in Betracht, die durch das fehlerhafte Produkt verursacht werden. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG-E erstreckt sich die Haftung nicht auf Schäden, die durch fehlerhafte Komponenten am Produkt selbst verursacht werden.

## § 5 ProdHaftG-E – Wesentliche Änderungen des Produkts

Die geplante Haftungsregelung hinsichtlich der Änderung von Produkten sei, so die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, insbesondere für Handwerksbetriebe relevant, die Produkte reparieren, Ersatzteile oder Neuwaren in bestehende Systeme einbauen oder Systeme aus mehreren Produkten aufbauen. Laut Erwägungsgrund 39 der Produkthaftungsrichtlinie und der Gesetzesbegründung sollen Wirtschaftsakteure, die Reparaturen oder andere Arbeiten durchführen, die keine wesentlichen Änderungen mit sich bringen, nicht der Produkthaftung unterliegen. Damit würden Reparaturen richtigerweise grundsätzlich als Arbeiten eingestuft, mit denen in der Regel keine wesentlichen Veränderungen einhergehen und die folglich in der Regel nicht der Produkthaftung nach dieser Vorschrift unterliegen.

Fraglich sei indes, ob der Einbau bzw. die Montage von Produkten zu deren bestimmungsgemäßer Verwendung in der Regel als wesentliche Veränderung anzusehen sind. Dies sei auch in Fällen relevant, in denen Handwerksbetriebe unterschiedliche Produkte von (ggf. verschiedenen) Herstellern im Rahmen eines Auftrags verwenden und integrieren bzw. zusammenfügen, beispielsweise bei der Zusammenstellung und dem Aufbau eines Smart-Home-Systems. Bei derartigen Leistungen dürfte es sich in der Regel nicht um eine wesentliche Änderung der verwendeten Produkte und auch um keine Herstellung eines neuen Produkts handeln, da Produkte lediglich bestimmungsgemäß verbaut und integriert werden. Neben Smart-Home-Systemen seien viele weitere handwerkstypische Fallgestaltungen im Rahmen von Einbau- und Montageleistungen denkbar, in denen Handwerksbetriebe Rechtsklarheit über mögliche Haftungsrisiken benötigen.

Angemahnt wird, im parlamentarischen Verfahren nachzubessern und zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Einbau- und Montagearbeiten im Rahmen von Dienstleistungen in der Regel nicht als wesentliche Änderungen anzusehen sind. Andernfalls wären Handwerksbetriebe darauf angewiesen, zur Vermeidung von Haftungsrisiken vor jeder Einbau- oder Montageleistung vorsichtshalber das Einverständnis der Produkthersteller einzuholen, was in den meisten Situationen praxisfern respektive unmöglich ist.

**IHK NRW** moniert, dass die Regelungen zur Haftung bei Produktmodifikationen in §§ 5, 9 Abs. 4 Fragen aufwerfen. Insbesondere die Abgrenzung zwischen wesentlicher und unwesentlicher Änderung sei komplex und lasse sich aufgrund der Verweisung auf „*einschlägige produktsicherheitsrechtliche Vorschriften des deutschen Rechtes und des Rechts der Europäischen Union*“ nicht leicht bestimmen. Unternehmen, die produktmodifizierende Leistungen (wie Reparaturen,

Refurbishment oder Upcycling) erbringen, würden unter bestimmten Voraussetzungen als Hersteller eingestuft und hafteten vollumfänglich. Dies betreffe insbesondere Betriebe der Kreislaufwirtschaft. Die Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 sieht in Art. 11 Abs. 1 Buchst. g eine Haftungsbefreiung vor, wenn der Schaden mit einem Teil des Produkts zusammenhängt, der von der Änderung nicht betroffen ist. Diese Regelung sollte dahingehend im Gesetz durch eine Positivliste typischer, nicht wesentlicher Änderungen ergänzt werden, um Klarheit und somit auch Rechtssicherheit, insbesondere für kleine Reparaturbetriebe, zu schaffen und damit die Kreislaufwirtschaft in Deutschland zu fördern.

Vorgeschlagen wird folgende Ergänzung um einen Absatz 3:

(3) Keine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor bei Austausch gleichartiger Verschleißteile, Software-Updates ohne Funktionsänderung, kosmetischen Änderungen ohne sicherheitsrelevante Auswirkungen.

## § 15 ProdHaftG-E – Mehrere Ersatzpflichtige

IHK NRW führt aus, dass der deutsche Gesetzgeber von den in der Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 vorgesehenen Erleichterungen Gebrauch machen sollte, um die organisatorischen und finanziellen Belastungen für KMU zu reduzieren. So erlaube Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie ausdrücklich, dass Hersteller gegenüber den KMU, die eine fehlerhafte Softwarekomponente hergestellt haben, auf ihre Rückgriffsrechte verzichten können. Der Gesetzesentwurf gehe in diesem Zusammenhang davon aus, dass diese Regelung keiner Umsetzung in das deutsche Recht bedürfe. Zur Begründung werde darauf verwiesen, dass es ohnehin allen Beteiligten im Rahmen der Privatautonomie freistehe, untereinander vertragliche Vereinbarungen zu treffen und auf Regressansprüche zu verzichten.

Allerdings zeige die aktuelle Diskussion darüber, inwiefern der Verkäuferregress nach §§ 445a Abs. 1, 445b BGB inzwischen zu einem Grundprinzip des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts und damit zum gesetzlichen Leitbild i.S.d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB geworden ist, dass die Zulässigkeit von Regressverzichtsklauseln nicht von allen Seiten als Selbstverständlichkeit verstanden werde. Eine gesetzgeberische Klarstellung wäre aus Sicht von IHK NRW daher aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen. Nicht nur wäre dadurch für KMU leichter erkennbar, dass das Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts Regressverzicht nicht ausschließt. Darüber hinaus würde eine solche Regelung die Üblichkeit derartiger vertraglicher Vereinbarungen mit KMU bestätigen, wie sie laut Erwägungsgrund 54 der Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 in einigen Mitgliedstaaten bereits angewandt werden.

Da die Üblichkeit ein relevantes Kriterium bei der AGB-Kontrolle von Regressverzichtsklauseln ist, würde durch eine Umsetzung des Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2024/2853 in das deutsche Recht somit auch eine Signalwirkung für die Zulässigkeit der entsprechenden Klauseln ausgehen.

Vorgeschlagen wird folgende Ergänzung:

„Die gesetzlichen Regeln zum Regressverzicht nach § 397 Abs. 1 BGB bleiben hiervon unberührt. Insbesondere kann ein Hersteller, der Software als Komponente eines Kleinst- oder Kleinunternehmens in ein Produkt integriert, mit diesem vertraglich vereinbaren, auf Rückgriffsansprüche zu verzichten.“

## §§ 19, 20 ProdHaftG-E – Beweisrecht

Die vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben zur Beweisoffenlegung sind nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ausgewogen und verhältnismäßig, da sie sowohl die Offenlegung von Beweismitteln seitens des Klägers als auch seitens des Beklagten auf Anordnung des Gerichts ermöglichen und die berechtigten Interessen Dritter als auch den Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen berücksichtigen würden.

Mit Blick auf die Vorschriften zu gesetzlichen Vermutungen und Annahmen wird konstatiert, dass diesen eine ausbalancierte Abwägung der Interessen von Klägern und Beklagten zugrunde liege, die in der Praxis absehbar zu einer sachgerechten Urteilsfindung beitragen werde.

Die neuen Vorschriften zur Offenlegung von Beweismitteln in Haftungsprozessen stehen nach Auffassung von **IHK NRW** im Widerspruch zu den fundamentalen Grundsätzen des deutschen Zivilprozessrechts und weiteren kontinentaleuropäischen Traditionslinien. Der geschädigte Verbraucher müsse künftig nur die „Plausibilität“ eines Schadensersatzanspruchs nachweisen. Der Unternehmer hingegen werde zur Offenlegung von Beweismitteln verpflichtet, die der Kläger zur Begründung seiner Schadensersatzforderung braucht, wie zum Beispiel Konstruktionszeichnungen, technische Unterlagen oder dokumentierte Erkenntnisse aus der Produktbeobachtung. Kommt der Unternehmer dem nicht oder nur unvollständig nach, werde der Fehler gesetzlich vermutet und der Unternehmer verliert den Prozess.

Damit mache das Gesetz bereits in der Entwicklungs- und Testphase von Produkten oder Systemen eine sorgfältige und lückenlose Dokumentation erforderlich. Hintergrund sei, dass dokumentierte Fehlversuche oder Testabbrüche im Streitfall negativ ausgelegt werden können, wenn nicht gleichzeitig nachvollziehbar dokumentiert wurde, welche Änderungen oder Verbesserungen infolge des Fehlversuches oder Testabbruches vorgenommen wurden. Eine unvollständige Dokumentation könnte somit zu rechtlichen Nachteilen führen. Im Ergebnis werde dies einen erhöhten unternehmensinternen Verwaltungsaufwand zur Folge haben, der die Unternehmen zusätzlich herausfordern werde. Davon dürften insbesondere Unternehmen mit komplexen Produkten betroffen sein.

Gleichzeitig würden die Offenlegungspflichten Risiken für die Geschäftsgeheimnisse und sensiblen technischen Informationen von Unternehmen bergen. Es lasse sich nicht ausschließen, dass sich hinter dem klägerischen Vortrag, auch konkurrierende Wettbewerber verbergen, die versucht sind, unter dem Deckmantel einer Produkthaftungsklage Zugang zu Geschäftsgeheimnissen zu erhalten und sich auf diesem Weg Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Vor diesem Hintergrund müsse, so IHK NRW weiter, bezweifelt werden, dass die im Entwurf vorgesehenen Grenzen der Offenlegungspflicht ausreichend sein dürften, um den Schutz von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen in der Praxis effektiv zu gewährleisten. Laut Erwägungsgrund 45 zur Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 sollten die Gerichte, unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Parteien sowie des möglichen Schadens – der einer der Streitparteien oder etwaigen Dritten durch die Gewährung oder Ablehnung dieser Maßnahmen entstehen kann – befugt werden, spezifische Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu ergreifen. Es fehle im Entwurf jedoch bislang an den notwendigen Klarstellungen und prozessualen Mechanismen, die die Gerichte dazu ermächtigen könnten, eine Offenlegung gegenüber dem Kläger abzulehnen, wenn der mögliche Schaden der Offenlegung die legitimen Interessen des Klägers überwiegt. Bereits der in der Gesetzesbegründung enthaltene Verweis für die Schlüssigkeitsprüfung auf Rechtsprechung aus dem Kartellrecht lasse darauf schließen, dass umfangreiche Teilverfahren alleine um die Offenlegung von Dokumenten und zum Schutz der Vertraulichkeit interner Daten geführt werden müssen, die sich vielfach als

unverhältnismäßig darstellen werden. Gerade die Erfahrung in kartellrechtlichen Verfahren bezeuge die Komplexität des Interessenausgleichs, die nunmehr auf eine Vielfalt zivilrechtlicher Konstellationen ausgeweitet werden soll.

Zum einen sollte daher in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass eine Beschränkung i.S.d. § 19 Abs. 3 S. 1 auch die gänzliche Ablehnung eines Antrags auf Offenlegung von Beweismitteln beinhalten kann. Zum anderen fehle es in Deutschland – und damit auch dem Gesetzesentwurf – an einer eindeutigen zivilprozessrechtlichen Gesetzesgrundlage für ein sogenanntes *in-camera*-Verfahren.

Bei einem *in-camera*-Verfahren handele es sich um eine Beweisaufnahme, innerhalb derer Beweismittel nur dem Gericht oder einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, nicht aber der gegnerischen Partei zugänglich gemacht werden. Die Existenz eines solchen *in-camera*-Verfahrens setze die Rechtsprechung des EuGH für die Abwägungen der berechtigten Interessen aller beteiligten Parteien in Bezug auf den Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen jedoch voraus. Erst im Februar 2025 habe der EuGH im Zusammenhang mit Art. 15 DS-GVO entschieden, dass, wenn die Informationen, die der betroffenen Person im Rahmen des durch Art. 15 Abs. 1 DS-GVO garantierten Auskunftsrechts zur Verfügung gestellt werden müssen, geeignet sind, zu einer Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen zu führen, insbesondere, da sie durch die DS-GVO geschützte personenbezogene Daten Dritter oder ein Geschäftsgeheimnis i.S.v. Art. 2 Nr. 1 Richtlinie (EU) 2016/943 enthalten, diese Informationen dem zuständigen Gericht zu übermitteln sind. Dieses müsse die einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen abwägen, um den Umfang des Rechts der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu ermitteln. Dieselben Grundsätze dürften für eine europarechtskonforme Auslegung des § 19 Abs. 3, aufgrund des Verweises auf das Umsetzungsgesetz zur Richtlinie (EU) 2016/943 Anwendung finden, sodass der Gesetzgeber aufgefordert ist, die dafür notwendigen prozessrechtlichen Bedingungen zu schaffen.

Des Weiteren könnte ein *in-camera*-Verfahren verhindern, dass die gerichtlichen Einschränkungen i.S.d. § 19 Abs. 3 durch die gesetzlichen Vermutungen der § 20 Abs. 1 Nr. 2 bis § 20 Abs. 3 im Wege einer sogenannten faktischen Offenbarungspflicht in den Fällen außer Kraft gesetzt werden, in denen der Beklagte ohne Offenlegung der Beweismittel den Prozessverlust befürchten müsste.

Fehlen entsprechende gesetzliche Vorgaben, die auch nicht durch das erkennende Gericht im Rahmen der anwendbaren Prozessordnung ausgeglichen werden können, würden Beklagte einen Schutz verlieren, der europarechtlich gerade ermöglicht wurde. Die Umsetzung erfolge damit nicht 1:1, sondern es ermangele ihr an wesentlichen Elementen, um die systematische Durchbrechung des deutschen Zivilprozessrechts ansatzweise zumindest für einige Fälle einzuhegen.

Insgesamt drohe

- mit der Aufhebung des Selbstbehaltes,
- der Aufnahme der EU-Produkthaftungsrichtlinie in die Zugänglichkeit für Sammelklagen,
- der Beweiserleichterung und
- dem Fehlen einer Regulierung des *in-camera*-Verfahrens,
- sowie der in Deutschland wie in Europa weitgehend fehlenden Regulierung der Drittfinanzierung von Kollektivklagen,

die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie durch den Gesetzesentwurf zu einer erheblichen Ermutigung für Kollektivklagen in Deutschland zu werden und sich so im Ergebnis negativ auf den Rechtsstandort Deutschland auszuwirken. Die punktuellen Verbesserungen für den Schutz geschädigter Personen würden demnach in einer Gesamtabwägung hinter die negativen Auswirkungen zurücktreten.